

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.1984 (GV.NW. S.475 / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.4.1991 (GV. NW.1991, 5.214) und

§ 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBI. I S.2253) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBI. I S. 127)
hat der Rat der Stadt Iserlohn am 28. Jan. 1992 die planungsrechtlichen Festsetzungen

dieser Bebauungsplanänderung als Satzung beschlossen.

EINLEITUNG DES VERFAHRENS

Gemäß § 13 BauGB in der Fassunf der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBI. I S.2253) wurde den betroffenen und benachbarten Grundstückseigentümern mit Schreiben vom 16.10.1991 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, Fristablauf: 15.11.1991

> Der, Stadtdirektor In Vertretung:

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Iserlohn hat die vorliegende 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 139 gem. § 10 BauGB in Verbindung mit § 4 Der GO NW am

28.7an.1992 als Satzung beschlossen.

des Bebauungsplanes Nr. 139 sowie Ort und Dauer der Auslegung der 2. Änderung sind gem. § 12 BauGB am 06. März 1992 bekanntgemacht worden. Die Änderung wird am Tage nach der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Satzung beschlossene 2. Änderung nach § 13 BauGB

BEKANNTMACHUNG

Die vom Rat der Stadt Iserlohn am 28.Jan. 1992 als

Bürgermeister

FESTSETZUNGEN

gem. § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB - die Art der baulichen Nutzung

Reines Wohngebiet gem. § 3 BauNVO

- das Maß der baulichen Nutzung

z.B. 0,4 Grundflächenzahl gem. § 19 BauNVO

Geschoßflächenzahl gem. § 20 BauNVO

z.B. III Anzahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze gem. §§ 16 Abs. 2 Nr. 3, 17 Abs. 4 und 18 BauNVO

z.B. IIIa Gem. § 17 Abs. 5 BauNVO sind hier aus städtebaulichen Gründen durch die Hanglage bedingt Abweichungen um 1 Geschoß von der festgesetzten Zahl der Vollgeschosse zulässig, wenn die festgesetzte Geschoßflächenzahl eingehalten wird.

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB - die Überbaubaren und die nicht Überbaubaren Grundstücksflächen

Überbaubare Grundstücksfläche des WR-Gebietes

Nicht überbaubare Grundstücksfläche

--- Baugrenze gem. § 23 BauNVO

gem. § 9 Abs. 4 BauGB - die örtlichen Bauvorschriften

Satteldach mit 20–30° Dachneigung SD 20-30°

Bezüglich der anderen örtlichen Bauvorschriften wird auf den unveränderten Teil des Bebauungsplanes verwiesen.

gem. § 9 Abs. 7 BauGB - die Abgrenzung

Abgrenzung des Bebauungsplanes

Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches dieser Bebauungsplanänderung

Übersichtsplan Maßstab 1:10000



Bürgermeister

STADTISERLOHN

BEBAUUNGSPLAN NR. 139

Haus Letmathe 2. Änderung

Maßstab 1:500